.... Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Zulassung von Fahrzeugen auf Binnengewässern (Schiffszulassungsverordnung)

BGBI. II Nr. 296/1997

Auf Grund der §§ 102, 103, 104 und 109 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, wird verordnet:

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

- § 1. (1) Diese Verordnung gilt für Fahrzeuge auf öffentlichen fließenden Gewässern (§ 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBI.Nr. 215) sowie den in der Anlage 1 zum Schifffahrtsgesetz angeführten öffentlichen Gewässern und Privatgewässern.
- (2) Auf sonstigen schiffbaren Privatgewässern gilt diese Verordnung nur für Fahrzeuge, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt, der Vermietung oder Schulungszwecken dienen.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 11 und 17 gelten auch für Schwimmkörper; für Flöße, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt oder Schulungszwecken dienen, gelten die §§ 3 bis 24.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für den Bodensee und den Alten Rhein von seiner Mündung bis zur Straßenbrücke Rheineck-Gaissau.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- 1. "Fahrzeuge": Binnenschiffe einschließlich Kleinfahrzeuge, Sportfahrzeuge, Fähren, schwimmende Geräte und Seeschiffe (§ 2 Z 2 des Seeschifffahrtsgesetzes, BGBI.Nr. 174/1981);
- 2. "Kleinfahrzeuge": Fahrzeuge, deren Länge, gemessen am Schiffskörper, weniger als 20 m beträgt, ausgenommen Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind (Fahrgastschiffe);
- 3. "Sportfahrzeug": Kleinfahrzeug, das für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt ist;
- 4. "Fähre": Fahrzeug, das dem Fährverkehr dient;
- 5. "Schwimmendes Gerät": schwimmende Konstruktion mit technischen Einrichtungen, die für Arbeiten auf Gewässern bestimmt ist (zB Bagger, Elevator, Hebebock, Kran);
- 6. "Motorfahrzeug": Fahrzeug, das mit einem Maschinenantrieb ausgestattet ist; als Ausstattung gilt Einbau, Anhängen oder sonstiges Mitführen eines zur Fortbewegung des Fahrzeuges bestimmten Maschinenantriebes;
- 7. "Segelfahrzeug": Fahrzeug, das seinen Antrieb ausschließlich durch Wind erhält;
- 8. "Ruderfahrzeug": Fahrzeug, das seinen Antrieb ausschließlich durch menschliche Muskelkraft erhält;
- 9. "Raft": aufblasbares Ruderfahrzeug, das zum Befahren von Flüssen mit hoher Strömungsgeschwindigkeit (Wildwasser) bestimmt ist und auf Grund seiner Bauart die Beförderung von mindestens vier Personen zulässt;
- 10. "Verband": Zusammenstellung aus einem oder mehreren geschleppten, geschobenen oder gekuppelten Fahrzeugen bzw. Schwimmkörpern und einem oder mehreren schleppenden oder schiebenden Motorfahrzeugen;
- 11. "Schwimmkörper": Flöße und andere fahrtaugliche Konstruktionen, Zusammenstellungen oder Gegenstände mit oder ohne Maschinenantrieb, die weder Fahrzeuge noch schwimmende Anlagen sind (zB Segelbretter, Jetski, Wetbikes, unbemannte Schleppund Wasserschischleppgeräte):
- 12. "Floß": schwimmende Zusammenstellung von Auftriebskörpern, insbesondere von Hölzern;
- 13. "Länge": Länge über alles (ohne Anhänge, wie zB Bugspriet oder Steuer);
- 14. "Breite": Breite über alles (einschließlich aller festen Anbauten wie zB

- Schaufelräder oder Scheuerleisten);
- 15. "Antriebsleistung": Leistung der Antriebsmaschinen, bei Außenbordmotoren die Leistung an der Propellerwelle;
- 16. "Anerkannte Klassifikationsgesellschaft": eine gemäß § 108 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit Bescheid anerkannte Klassifikationsgesellschaft;
- 17. "Gütermotorschiff": Motorfahrzeug, das zur Güterbeförderung bestimmt und kein Tankmotorschiff ist;
- 18. "Tankmotorschiff": Motorfahrzeug, das zur Güterbeförderung bestimmt und mit festen Tanks ausgestattet ist;
- 19. "Schleppschiff": Motorfahrzeug, das zum Ziehen von Schleppkähnen bestimmt ist;
- 20. "Schubschiff": Motorfahrzeug, das zur Fortbewegung eines Schubverbandes bestimmt ist;
- 21. "Schleppkahn": Fahrzeug, das zur Fortbewegung durch Schleppen bestimmt ist (Güterschleppkahn oder Tankschleppkahn);
- 22. "Schubleichter": Fahrzeug, das zur Fortbewegung durch Schieben bestimmt ist (Güterschubleichter, Tankschubleichter oder Trägerschiffsleichter);
- 23. "Trägerschiffsleichter": Schubleichter, der auf Grund seiner Bauweise geeignet ist, an Bord von Seeschiffen befördert zu werden;
- 24. "Fahrgastschiff": Fahrzeug, das zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen bestimmt ist;
- 25. "Heimatort": Registerort; wenn das Fahrzeug nicht im Register eingetragen ist, der Sitz der Zulassungsbehörde.

2. ABSCHNITT ZULASSUNG

Antrag

§ 3. Die Zulassung eines Fahrzeuges oder Schwimmkörpers ist durch den Verfügungsberechtigten bei der Behörde zu beantragen; der Antrag ist auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen.

Zulassungsurkunde

- § 4. (1) Die Zulassung ist mit einer Zulassungsurkunde zu erteilen; diese gilt als Bescheid.
- (2) Die Zulassung für den Transport gefährlicher Güter ist mit einem die Zulassungsurkunde gemäß Abs. 1 ergänzendem Gefahrgut-Zulassungszeugnis gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen ADN, BGBI.Nr. 295/1997, zu erteilen; dieses gilt als Bescheid.
- (3) Die Zulassungsurkunde gemäß Abs. 1 ist nach folgenden Mustern auszustellen:

Anlage 2

 für Fahrzeuge, die für den Einsatz auf Wasserstraßen bestimmt sind, ausgenommen Kleinfahrzeuge:

2. für Sportfahrzeuge: Anlage 3

3. für alle übrigen Fahrzeuge: Anlage 4

- (4) Für gewerblich genutzte Rafts ist eine Zulassungsurkunde auszustellen, die zumindest die Angaben der Seiten 1, 2 und 12 der Anlage 4 enthält.
- (5) Inhabern einer Zulassungsurkunde für Fahrzeuge, die für den Einsatz auf Wasserstraßen bestimmt sind, ausgenommen Kleinfahrzeuge, ist über Antrag von der Behörde, die diese Urkunde ausgestellt hat, eine Zulassungsurkunde gemäß Anlage 5 auszustellen. Diese Zulassungsurkunde gilt als Gemeinschaftszeugnis gemäß der Richtlinie des Rates vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (82/714/EWG, CELEX-Nr. 382 L 0714).
 - (6) In die Zulassungsurkunde gemäß Abs. 1 sind einzutragen:
 - 1. behördliche Vorschreibungen, insbesondere Auflagen und Einschränkungen hinsichtlich des Betriebes sowie Einschränkungen auf bestimmte Gewässer oder Gewässerteile sowie auf bestimmte nautische Verhältnisse (höchstzulässige Wellenhöhe und Windstärke);
 - 2. gegebenenfalls ein besonderer Verwendungszweck des Fahrzeuges;
 - 3. technische Abweichungen von den Bestimmungen über Bau, Einrichtung und Ausrüstung von Fahrzeugen, für die eine

- Nachsicht gemäß § 12 erteilt wurde;
- 4. für Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt die unter Berücksichtigung der Betriebsform erforderliche Mindestbesatzung.

Gültigkeit der Zulassung

- § 5. (1) Die Gültigkeitsdauer der Zulassung beträgt:
 - 1. für Fahrzeuge, die zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt sind, fünf Jahre;
 - 2. für alle anderen Fahrzeuge zehn Jahre.
- (2) Für Fahrzeuge, die vor der Zulassung bereits in Betrieb gewesen sind, die bereits einmal zugelassen waren oder deren Zulassung verlängert wird, ist die Gültigkeitsdauer der Zulassung von der Behörde im Einzelfall nach dem Ergebnis der Überprüfung entsprechend der voraussichtlichen Dauer der Fahrtauglichkeit festzulegen; sie darf die in Abs. 1 vorgeschriebene Dauer nicht überschreiten.

Änderungen

- § 6. (1) Der Verfügungsberechtigte eines zugelassenen Fahrzeuges hat jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes (Sitzes), jede Änderung in der Verfügungsberechtigung, jede wesentliche technische oder bauliche Änderung am Fahrzeug, jede Änderung am Fahrzeug, die eine Änderung der in der Zulassungsurkunde eingetragenen technischen Daten zur Folge hat, sowie jede Änderung des Verwendungszweckes oder Namens des Fahrzeuges unter Beischluss der entsprechenden Nachweise und der Zulassungsurkunde unverzüglich der Behörde anzuzeigen, die die Zulassungsurkunde ausgestellt hat.
- (2) Wesentliche technische und bauliche Änderungen sind insbesondere solche, die Stabilität, Schwimmfähigkeit, Festigkeit oder Manövrierfähigkeit beeinflussen können.

- § 7. (1) Die Zulassungsurkunde ist stets im Original an Bord mitzuführen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 darf die Zulassungsurkunde für unbemannte Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt sowie für Fahrzeuge, die der Vermietung oder Schulungszwecken dienen und nicht im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden, durch ein Schild aus Metall oder einem anderen beständigen Material ersetzt werden; in diesen Fällen sind die Originale der Urkunden vom Verfügungsberechtigten aufzubewahren.
 - (3) Das Schild gemäß Abs. 2 hat folgende Angaben zu enthalten:
 - 1. bei unbemannten Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt:
 - a) Amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges,
 - b) Zahl der Zulassungsurkunde,
 - c) Zuständige Behörde,
 - d) Ablauf der Gültigkeit der Zulassungsurkunde;
 - 2. bei Fahrzeugen, die der Vermietung oder Schulungszwecken dienen und nicht im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden, die Angaben gemäß Z 1 und darüber hinaus die zugelassene Anzahl von Personen an Bord.
- (4) Die Behörde hat die Übereinstimmung der Angaben auf dem Schild mit der Zulassungsurkunde durch Anbringung ihres Zeichens (zB Schlagstempel) zu bestätigen.
 - (5) Abweichend von Abs. 1 darf die Zulassungsurkunde für aufblasbare Ruderfahrzeuge (Rafts) der gewerbsmäßigen Schifffahrt durch Anbringung einer von der Behörde gegen Kostenersatz ausgegebenen Plakette an gut sichtbarer Stelle ersetzt werden. Die Plakette hat insbesondere das Ende der Gültigkeitsdauer der Zulassung sowie die zugelassene Anzahl von Personen an Bord zu enthalten.

Zweitausfertigung der Zulassungsurkunde

§ 8. (1) Bei Verlust der Zulassungsurkunde hat der Verfügungsberechtigte unverzüglich bei der Behörde die Ausstellung einer

zweiten Ausfertigung zu beantragen.

(2) Ist eine Zulassungsurkunde unleserlich oder sonst unbrauchbar geworden, so ist sie vom Verfügungsberechtigten der Behörde zurückzustellen und die Ausstellung einer zweiten Ausfertigung zu beantragen.

3. ABSCHNITT AMTLICHES KENNZEICHEN

Kennzeichenzuweisung

- § 9. (1) Jedem zulassungspflichtigen Fahrzeug oder Schwimmkörper ist mit der Zulassung ein amtliches Kennzeichen zuzuweisen, das in die Zulassungsurkunde einzutragen ist.
- (2) Das amtliche Kennzeichen besteht aus einem Großbuchstaben oder einem Groß- und einem Kleinbuchstaben in lateinischen Schriftzeichen zur Bezeichnung der Zulassungsbehörde, gefolgt von einem Bindestrich und einer fünfstelligen Zahl in arabischen Ziffern.
- (3) Das amtliche Kennzeichen für Beiboote besteht aus der Wortfolge "Beiboot zu", gefolgt von dem amtlichen Kennzeichen gemäß Abs. 2 des Fahrzeuges, für welches das Beiboot als Ausrüstung zugelassen ist.
 - (4) Die Buchstaben zur Bezeichnung der Zulassungsbehörde sind
 - A Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst
 - B Landeshauptmann von Burgenland
 - K Landeshauptmann von Kärnten
 - N Landeshauptmann von Niederösterreich
 - O Landeshauptmann von Oberösterreich
 - S Landeshauptmann von Salzburg
 - St Landeshauptmann von Steiermark
 - T Landeshauptmann von Tirol
 - V Landeshauptmann von Vorarlberg
 - W Landeshauptmann von Wien
- (5) Das amtliche Kennzeichen ist vom Zulassungsinhaber in dauerhafter Ausführung und ohne Verzierungen in weißer Schrift auf dunklem Grund oder

schwarzer Schrift auf hellem Grund mit einer Schrifthöhe von 150 mm und einer Schriftstärke von 20 mm auf dem in der Zulassung bezeichneten Fahrzeug anzubringen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

- (6) Auf Fahrzeugen, die für den Einsatz auf Wasserstraßen bestimmt sind, ausgenommen Kleinfahrzeuge, ist das Kennzeichen an beiden Seiten des Fahrzeuges an der Bordwand oder an den Aufbauten und darüber hinaus so zu führen, dass es von hinten sichtbar ist.
- (7) Auf Kleinfahrzeugen, die für den Einsatz auf Wasserstraßen bestimmt sind, ist das Kennzeichen an beiden Seiten des Fahrzeuges an der Bordwand oder an den Aufbauten sowie auf dem Deck oder auf einem festen Dach der Aufbauten zu führen.
- (8) Auf Fahrzeugen, die nicht unter Abs. 6 oder Abs. 7 fallen, ist das Kennzeichen an beiden Seiten des Fahrzeuges an der Bordwand oder an den Aufbauten zu führen.
- (9) Das amtliche Kennzeichen ist vom Zulassungsinhaber nach Erlöschen oder Widerruf der Zulassung unverzüglich zu entfernen.

Probekennzeichen

- § 10. (1) Zulassungspflichtige Fahrzeuge dürfen ohne Zulassung nur zur Erprobung oder Überstellung verwendet werden; diese Verwendung ist an die Zuweisung eines Probekennzeichens gebunden.
- (2) Das amtliche Probekennzeichen besteht aus dem Buchstaben "P", gefolgt von einem Bindestrich und einer Buchstaben-Zahlen-Kombination gemäß § 9 Abs. 2.
- (3) Das amtliche Probekennzeichen ist dauerhaft und ohne Verzierungen in schwarzer Schrift auf gelbem Grund mit einer Schrifthöhe von 150 mm und einer Schriftstärke von 20 mm auszuführen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten; die Verwendung von Kennzeichentafeln ist zulässig. Für das Führen der Kennzeichen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 6 bis 8.
 - (4) Verfügungsberechtigte über Fahrzeuge gemäß Abs. 1 haben bei der

Behörde die Zuweisung eines Probekennzeichens zu beantragen; der Antrag hat Namen und Wohnsitz (Sitz) des Verfügungsberechtigten, Art und Verwendungszweck der Fahrzeuge und die Gewässer oder Gewässerteile, für die das Kennzeichen verwendet werden soll, zu enthalten und den Bedarf an einem Probekennzeichen zu begründen.

- (5) Die Zuweisung eines Probekennzeichens hat eingeschränkt auf den Verwendungszweck und befristet auf die Dauer der Verwendung, längstens jedoch auf einen Monat, zu erfolgen. Wird ein dauernder Bedarf nachgewiesen, so ist eine Befristung auf längstens fünf Jahre zulässig.
- (6) Fahrzeuge dürfen nur dann mit einem Probekennzeichen verwendet werden, wenn sie in einem fahrtauglichen Zustand sind und, sofern Arbeitnehmer an Bord beschäftigt sind, den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes entsprechen. Der Zuweisungsbescheid ist im Original oder beglaubigter Kopie an Bord mitzuführen.
- (7) Das Probekennzeichen ist nach Ablauf des Zeitraumes, für den es zugewiesen wurde, unverzüglich zu entfernen.

4. ABSCHNITT FAHRTAUGLICHKEIT - ÜBERPRÜFUNG

Fahrtauglichkeit

§ 11. (1) Fahrzeuge müssen fahrtauglich sein. Jedes Fahrzeug muss in seinen Abmessungen, seiner Bauart, Festigkeit, Schwimmfähigkeit, Stabilität und Manövrierfähigkeit, seiner Einrichtung und Ausrüstung, der Konstruktion und Leistung seiner Antriebsmaschinen sowie der sonstigen mechanischen und elektrischen Anlagen so beschaffen und ausgestattet sein und sich in einem solchen Erhaltungszustand befinden, dass es im Hinblick auf den beabsichtigten Verwendungszweck und unter Berücksichtigung der Eigenart, der Verkehrsverhältnisse und der sonstigen Benützung des zu befahrenden Gewässers betriebs- und verkehrssicher ist, die Sicherheit der Schifffahrt oder von Personen, den Schutz von Personen vor Lärmbelästigungen sowie den Schutz der Luft und der Gewässer vor Verunreinigungen unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit dem Stand der Technik entsprechend erfüllt und, sofern Arbeitnehmer an Bord beschäftigt sind, den

Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

- (2) Die Erfordernisse für die Fahrtauglichkeit von Flößen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienen, werden von der Zulassungsbehörde im Einzelfall festgelegt.
- (3)Fahrtaugliche Konstruktionen, Zusammenstellungen oder Gegenstände mit oder ohne Maschinenantrieb gelten dann nicht als Fahrzeuge, wenn sie auf Grund ihrer besonderen Bauart oder ihres Funktionsprinzips wesentliche. stellende an Fahrzeuge zu Fahrtauglichkeitserfordernisse, insbesondere hinsichtlich der Schwimmfähigkeit, Stabilität und Manövrierfähigkeit (Abs. 1), nicht erfüllen.

Nachsicht

§ 12. Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst kann von einzelnen Bestimmungen über Bau, Einrichtung und Ausrüstung von Fahrzeugen Nachsicht erteilen, wenn durch geeignete Maßnahmen die Erfordernisse des § 11 Abs. 1 gewährleistet sind.

Zweck der Überprüfung

§ 13. Die Überprüfung dient

- der Feststellung der Fahrtauglichkeit eines Fahrzeuges, seiner Eignung für besondere Verwendungszwecke sowie der Feststellung zur Sicherstellung der Fahrtauglichkeit notwendiger Auflagen und Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung und des Betriebes;
- 2. der Feststellung der Fortdauer der gemäß Z 1 ermittelten Umstände an zugelassenen Fahrzeugen;
- 3. der Feststellung der vorschriftsmäßigen Anbringung der für die Kennzeichnung des Fahrzeuges und die Überwachung schifffahrtspolizeiliche vorgeschriebenen Tiefgangsanzeiger, Einrichtungen, insbesondere der Tragfähigkeitsangaben und amtlichen Kennzeichen.

Arten der Überprüfung

- § 14. Eine Überprüfung ist durchzuführen
 - 1. vor der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeuges (Erstüberprüfung);
 - 2. in regelmäßigen Zeitabständen nach der Zulassung (Nachüberprüfung);
 - 3. nach Vollendung von Reparaturen oder Umbauten am Fahrzeug, welche wesentliche technische oder bauliche Änderungen (§ 6 Abs. 2) zur Folge haben, ferner bei Änderungen des Verwendungszweckes oder Änderung der Einschränkung der Zulassung auf bestimmte Gewässer oder Gewässerteile (Sonderüberprüfung);
 - 4. Über Anordnung der Behörde, wenn der Verdacht besteht, dass ein Fahrzeug nicht mehr fahrtauglich ist (Überprüfung von Amts wegen).

Nachüberprüfung

§ 15. Eine Verlängerung der Zulassung ist zu erteilen, wenn vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Zulassung ein Antrag des Zulassungsinhabers auf Nachüberprüfung gestellt worden ist und die Nachüberprüfung ergeben hat, dass das Fahrzeug fahrtauglich ist.

Sonderüberprüfung

- § 16. (1) Eine Sonderüberprüfung ist durch den Zulassungsinhaber unter Angabe der Voraussetzungen (§ 14 Z 3) bei der Behörde zu beantragen.
- (2) Hat die Sonderüberprüfung ergeben, dass das Fahrzeug fahrtauglich ist und den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht, ist eine Zulassung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 mit einer neuen Zulassungsurkunde zu erteilen.

Überprüfung von Amts wegen

§ 17. Besteht der Verdacht, dass ein Fahrzeug nicht mehr fahrtauglich ist, hat die Behörde mit Bescheid eine Überprüfung des Fahrzeuges anzuordnen.

Überprüfung durch die Behörde

- § 18. (1) Die Überprüfung der Fahrtauglichkeit von Fahrzeugen erfolgt durch die Behörde.
- (2) Die Behörde kann im Einzelfall zur Überprüfung gemäß Abs. 1 Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik), anerkannte Klassifikationsgesellschaften oder vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit Bescheid bestellte, sonst hiefür geeignete Einrichtungen als Sachverständige heranziehen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist.

Überprüfungskommission

- § 19. (1) Die Überprüfung der Fahrtauglichkeit von Fahrzeugen, die für den Einsatz auf Wasserstraßen bestimmt sind, ausgenommen Kleinfahrzeuge, erfolgt durch die Behörde unter Heranziehung einer Überprüfungskommission.
 - (2) Mitglieder der Überprüfungskommission sind
 - 1. ein vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst bestellter Bediensteter des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, im Fall einer Delegation gemäß § 113 Abs. 3 des Schifffahrtsgesetzes ein vom jeweiligen Landeshauptmann bestellter Bediensteter, als Vorsitzender;
 - 2. ein oder mehrere Sachverständige für Schiffstechnik;
 - 3. ein Sachverständiger für Nautik;
 - 4. Sachverständige für besondere Fachgebiete, soweit hiefür besondere Vorschriften bestehen.
- (3) Als Vorsitzende sind aktive Bedienstete des rechtskundigen Dienstes oder des höheren technischen Dienstes zu bestellen, die im Wirkungsbereich der jeweiligen Gebietskörperschaft mit Angelegenheiten des Schifffahrtswesens betraut sind.

- (4) Als Sachverständige für Schiffstechnik können Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik), anerkannte Klassifikationsgesellschaften oder vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit Bescheid bestellte, sonst hiefür geeignete Einrichtungen oder Personen herangezogen werden.
- (5) Als Sachverständige für Nautik sind vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit Bescheid bestellte Inhaber eines Kapitänspatent-Schifferpatentes für die Binnenschifffahrt B mit entsprechender Erfahrung auf Fahrzeugen dieses Berechtigungsumfanges heranzuziehen.
- (6) Auf eine Bestellung zum Sachverständigen nach Abs. 4 und 5 besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag auf Überprüfung

- § 20. (1) Der Antrag auf Überprüfung ist bei der Behörde auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen; auf Antrag des Verfügungsberechtigten ist die Überprüfung durch die Behörde durchzuführen, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich sich der ständige Liegeplatz des Fahrzeuges befindet.
- (2) Die Behörde hat dem Verfügungsberechtigten Ort und Zeit der Überprüfung in geeigneter Form mitzuteilen.

Stellung zur Überprüfung

- § 21. (1) Der Verfügungsberechtigte hat das Fahrzeug bzw. den Schwimmkörper unbeladen, gereinigt und ausgerüstet zur Überprüfung zu stellen. Er hat bei der Überprüfung die erforderliche Hilfe zu leisten, zB ein geeignetes Boot und Personal zur Verfügung zu stellen und die Teile des Schiffskörpers oder der Einrichtungen freizulegen, die nicht unmittelbar zugänglich oder sichtbar sind.
- (2) Der Verfügungsberechtigte hat bei der Überprüfung eine allenfalls bereits für das Fahrzeug ausgestellte Zulassungsurkunde vorzulegen.

- (3) Die Behörde kann, wenn dies zur Überprüfung der Fahrtauglichkeit erforderlich ist.
 - 1. eine Untersuchung auf der Helling,
 - 2. Probefahrten,
 - 3. den rechnerischen Nachweis der Festigkeit des Schiffskörpers sowie
 - 4. den Nachweis der Stabilität, zB auf Grund eines Krängungsversuches,

verlangen.

Zurückbehalten der Zulassungsurkunde

§ 22. Werden bei einer Überprüfung an einem Fahrzeug wesentliche Mängel festgestellt, so hat die Behörde die weitere Verwendung des Fahrzeuges zur Schifffahrt zu untersagen und die Zulassungsurkunde sowie gegebenenfalls das Schild gemäß § 7 Abs. 2 bis zu dem Zeitpunkt zurückzubehalten, zu dem die Beseitigung der Mängel nachgewiesen ist.

Kosten der Überprüfung

- § 23. (1) Für die Überprüfung eines Fahrzeuges hat der Verfügungsberechtigte Kommissionsgebühren an die Gebietskörperschaft zu entrichten, die den Amtsaufwand der die Überprüfung durchführenden Behörde zu tragen hat.
- (2) Kosten der Überprüfung, die über die in Abs. 1 genannten hinausgehen, wie insbesondere die Kosten für Mühewaltung und Sachaufwand der in den §§ 18 Abs. 2 sowie 19 Abs. 2 Z 2, 3 und 4 genannten Sachverständigen, sind vom Verfügungsberechtigten zu tragen.

Bescheinigung der Fahrtauglichkeit

§ 24. Die Behörde kann von der Überprüfung eines Fahrzeuges hinsichtlich der Erfüllung der Bestimmungen der auf Grund des § 109 Abs. 7 des Schifffahrtsgesetzes erlassenen Verordnungen über Bau, Einrichtung und Ausrüstung von Fahrzeugen in der jeweils geltenden Fassung in dem Ausmaß

absehen, als eine Bescheinigung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder eines Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik) darüber vorliegt, dass das Fahrzeug diesen Bestimmungen entspricht. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein.

5. ABSCHNITT SONDERBESTIMMUNGEN FÜR FAHRZEUGE MIT CE-KENNZEICHNUNG

CE-Kennzeichnung

- § 25. (1) Abweichend von den Bestimmungen des IV. Abschnitts wird die Erstüberprüfung eines Fahrzeuges mit einer Länge bis zu 24 m, ausgenommen Fahrgastschiffe, durch eine der Sportboote-Sicherheitsverordnung-SpSV, BGBI.Nr. 19/1996 in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende CE-Kennzeichnung sowie bis längstens 16. Juni 1998 durch einen nach den bisherigen Rechtsvorschriften ausgestellten Typenschein ersetzt.
- (2) Dem Antrag auf Schiffszulassung ist die Übereinstimmungserklärung gemäß § 12 der SpSV und das Handbuch für den Eigner gemäß Z 2.5 des Anhangs 1 der SpSV anzuschließen.

Ausrüstung

- § 26. Folgende Mindestausrüstung ist auf Sportfahrzeugen mitzuführen:
 - 1. ein oder zwei Anker mit einer Gesamtmasse M_A [kg] von mindestens 1,5 L; auf Fahrzeugen, die mit zwei Ankern ausgerüstet sind, darf die Masse eines Ankers nicht weniger als 45 vH der Gesamt-ankermasse betragen,
 - 2. eine oder zwei Ankerketten mit einer Länge [m] von mindestens 0,5 L und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,5 L,
 - 3. eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 4 L und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,5 L,
 - 4. ein von Deck leicht zugänglicher Handfeuerlöscher für die Brandklassen A, B und C mit einer Mindestfüllmenge von 2 kg bei Fahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m mit Innenbordmotor,

Heiz-, Koch- oder Kühleinrichtungen,

- 5. ein von Deck leicht zugänglicher Handfeuerlöscher für die Brandklassen A, B und C mit einer Mindestfüllmenge von 6 kg bei Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 10 m mit Innenbordmotor, Heiz-, Koch- oder Kühleinrichtungen,
- 6. ein Rettungsring,
- 7. eine Rettungsweste gemäß ÖNORM EN 395 "Rettungswesten und Schwimmhilfen Rettungswesten 100 N" für jede Person an Bord,
 - 8. eine Erste Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 vom Juli 1991 "Erste Hilfe-Verbandzeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung",
 - 9. Handruder.

In diesen Formeln bedeutet L: Länge über alles in Metern.

6. ABSCHNITT BAUMUSTERGENEHMIGUNG

- § 27. (1) Soweit in den auf Grund des § 109 Abs. 7 des Schifffahrtsgesetzes erlassenen Verordnungen über Bau, Einrichtung und Ausrüstung von Fahrzeugen in der jeweils geltenden Fassung zugelassene Schiffbau-, Anlagen- oder Ausrüstungsteile vorgeschrieben sind, dürfen nur Teile mit einer Baumustergenehmigung der Behörde verwendet werden.
- (2) Dem Antrag auf Baumustergenehmigung ist eine genaue technische Beschreibung des Schiffbau-, Anlagen- oder Ausrüstungsteils, insbesondere der im § 11 Abs. 1 genannten Merkmale, einschließlich einer zeichnerischen Darstellung des Teils und der zur Beurteilung erforderlichen Berechnungen und zusätzlichen Planunterlagen, anzuschließen.
- (3) Der Schiffbau-, Anlagen oder Ausrüstungsteil, für den die Baumustergenehmigung beantragt wurde, ist einer Überprüfung durch einen Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik) oder eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft zu unterziehen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Prüfungsbefund festzuhalten, der eine technische Beschreibung des Teils mit allen maßgeblichen Merkmalen enthält.

- (4) Die Baumustergenehmigung ist zu erteilen, wenn eine Baumusterprüfung ergeben hat, dass der Teil im Hinblick auf seinen Verwendungszweck den Erfordernissen der Betriebssicherheit und Verkehrssicherheit (§ 11 Abs. 1) entspricht.
- (5) Die Baumustergenehmigung wird mit Bescheid erteilt; dieser Bescheid hat sich auf eine zeichnerische Darstellung zu beziehen.
- (6) Liegt für einen Schiffbau-, Anlagen- oder Ausrüstungsteil die Zulassung einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder einer ausländischen, mit Angelegenheiten der Schiffszulassung befassten Behörde vor, so ist die Baumustergenehmigung ohne Durchführung einer Baumusterprüfung sowie ohne Bezugnahme auf eine zeichnerische Darstellung zu erteilen. Die Vorlage einer zeichnerischen Darstellung ist nicht erforderlich.
- (7) Auf Grund einer Baumustergenehmigung ist der betreffende Teil in eine Baumusterliste aufzunehmen, die beim Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zur Einsichtnahme aufliegt. Für in diese Liste aufgenommene Teile gilt die Baumustergenehmigung als erteilt.

7. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Zulassung von Fahrzeugen auf Binnengewässern (Schiffszulassungsverordnung), BGBI.Nr. 188/1990 in der Fassung der Verordnung BGBI.Nr. 353/1996, außer Kraft.

Behördliche Vermerke: bitte nicht ausfüllen!	Blatt 1		
Amtliches Kennzeichen Verfügungsberechtigter		Zahl	
An			
(B	zeichnung der Zulassungsbehörde)		
Schiffszulassung			
Antrag auf		Zutreffendes bitte ankreuzen	
Zulassung			
Erstüberprüfung			
Nachüberprüfung			
Sonderüberprüfung			
Überprüfung durch den Landesha	tmann von		
Anαaben über das Fahrzeuα Name des Fahrzeuges	Art des Fahrzeuges (zB Fahrg	gastschiff Schuhschiff)	
	All ues i anizeuges (ZD i aniț		
Baujahr, Baunummer	Name und Ort der Bauwerft		
Länge [m]	Breite [m]		
Tiefgang [m]	Fixpunkthöhe über Basis [m]		
Antriebsleistung [kW]	Tragfähigkeit [t], bei Sportfahr.	zeug: Verdrängung [t]	
Laderäume; bei Sportfahrzeug: Antriebsmaschinen	Eichschein; bei Sportfahrzeug	g: Motornummer(n) und -baujahr	
Verfügungsberechtigter			
Name	Wohnsitz (Sitz), Telefon-Nr.	Wohnsitz (Sitz), Telefon-Nr.	
Ort, Datum			

Bitte beachten Sie:

Füllen Sie bitte das stark umrandete Feld möglichst vollständig aus, jedoch nur so weit, als Sie über die erforderlichen Daten verfügen. Fehlende Daten werden bei der Überprüfung der Fahrtauglichkeit ergänzt. Bei Sportfahrzeugen sind die Felder für Tragfähigkeit, Laderäume und Eichschein freizulassen.

Einem Zulassungs- bzw. Erstüberprüfungsantrag legen Sie bitte einen Nachweis über Ihre Verfügungsberechtigung am Fahrzeug (zB Kaufvertrag, Mietvertrag, Leasingvertrag) und bei CE-gekennzeichneten Sportbooten die Konformitätsbescheinigung und das Handbuch für den Eigner bei.

¹⁾ Wenn der ständige Liegeplatz Ihres Fahrzeuges in einem anderen Bundesland liegt als Ihr Wohnsitz (Sitz), können Sie beantragen, daß die Überprüfung der Fahrtauglichkeit durch die Behörde durchgeführt wird, die für den Liegeplatz örtlich zuständig ist.

Schiffszulassung		Blatt 2
Amtliches Kennzeichen	Verfügungsberechtigter	Zahl
An den Landeshauptmann von		
mit dem Ersuchen um Überprüfung der Fahrtauglichke Verfügungsberechtigten.	it und Ausfolgung dieses Blattes sowie des	Überprüfungsberichtes an den
Für den Nachweis der Fahrtauglichkeit wurde eine Fris	t gewährt bis	
Ort, Datum		Für den Landeshauptmann:
Zulassung Erstüberprüfung Nachüberprüfung Sonderüberprüfung Überprüfung durch den Landeshau	ptmann von	
Angaben über das Fahrzeug		
Name des Fahrzeuges	Art des Fahrzeuges (zB F	ahrgastschiff, Schubschiff)
Baujahr, Baunummer	Name und Ort der Bauwer	rft
Länge [m]	Breite [m]	
Tiefgang [m]	Fixpunkthöhe über Basis [m]
Antriebsleistung [kW]	Tragfähigkeit [t], bei Sportt	fahrzeug: Verdrängung [t]
Laderäume; bei Sportfahrzeug: Antriebsmaschinen	Eichschein; bei Sportfahrz	reug: Motornummer(n) und -baujahr
Verfügungsberechtigter		
Name	Wohnsitz (Sitz), Telefon-N	Nr.
Das Fahrzeug ist auf Grund der Überprüfung vom *) der Bescheinigung vom *) ausgestellt von fahrtauglich für den Einsatz auf folgenden	Binnengewässern:	
Die Zulassung wäre zu befristen bis Für die Überprüfung ist eine Kommissions	gebühr in der Höhe von öS	zu entrichten.
Ort, Datum	Fü	ır den Landeshauptmann:

*) Nichtzutreffendes streichen.

Schiffszulassung		Blatt 3
Amtliches Kennzeichen	Verfügungsberechtigter	Zahl
Verbleibt beim Landeshauptmann von als Nachweis der Überprüfung der Fahrtaug		 uttes sowie des Überprüfungsberichtes
wurde an den Verfügungsberechtigten ausg	eioigt.	
Ort, Datum		Für den Landeshauptmann:
Zulassung Erstüberprüfung Nachüberprüfung Sonderüberprüfung Überprüfung durch den Landesh	auptmann von	
Angaben über das Fahrzeug	<u>,</u>	
Name des Fahrzeuges	Art des Fahrzeuges (zE	3 Fahrgastschiff, Schubschiff)
Baujahr, Baunummer	Name und Ort der Bauv	verft
Länge [m]	Breite [m]	
Tiefgang [m]	Fixpunkthöhe über Basi	s [m]
Antriebsleistung [kW]	Tragfähigkeit [t], bei Spo	ortfahrzeug: Verdrängung [t]
Laderäume; bei Sportfahrzeug: Antriebsmaschiner	n Eichschein; bei Sportfal	hrzeug: Motornummer(n) und -baujahr
Verfügungsberechtigter		
Name	Wohnsitz (Sitz), Telefor	n-Nr.
Das Fahrzeug ist auf Grund der Überprüfung vom *) der Bescheinigung vom *) ausgestellt von fahrtauglich für den Einsatz auf folgende	en Binnengewässern:	
Die Zulassung wäre zu befristen bis Für die Überprüfung wurde eine Kommis	ssionsgebühr in der Höhe von öS	vorgeschrieben
Ort, Datum		Unterschrift:

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Schiffszulassung	Blatt 4/Seite 1	
Amtliches Kennzeichen	Verfügungsberechtigter	Zahl

Überprüfungsbericht für Sportfahrzeuge

Tur Sportfanrzeuge	
Zulassung	
Erstüberprüfung	
Nachüberprüfung	
Sonderüberprüfung	
Überprüfung durch den Landeshauptmann von	on —
Angaben über das Fahrzeug	T
Name des Fahrzeuges	Art des Fahrzeuges (zB Fahrgastschiff, Schubschiff)
Baujahr, Baunummer	Name und Ort der Bauwerft
Länge [m]	Breite [m]
Tiefgang [m]	Fixpunkthöhe über Basis [m]
Antriebsleistung [kW]	Verdrängung [t]
Antriebsmaschinen (Art, Hersteller, Type)	Motornummer(n) und -baujahr
Verfügungsberechtigter	
Name	Wohnsitz (Sitz), Telefon-Nr.
Überprüfungsergebnisse	Zurelessens Anzahl von Dersenen en Derd
Befristung der Zulassung bis	Zugelassene Anzahl von Personen an Bord
Schalldruckpegel [dB(A)] ÖNORM S 5022	Einschränkungen (Wellenhöhe, Windstärke)
Einschränkungen auf bestimmte Gewässer	
Auflagen	
Ort, Datum	Unterschrift des Sachverständigen

Schiffszulassung	Blatt 4/Seite 2		
Einrichtung			
Wohneinrichtungen	Schlafgelegenheiten		
Toilette (Art, Volumen des Fäkalienbehälters)	Waschbecken, Dusche		
Spülbecken (Volumen des Auffangbehälters)	Koch-, Kühl- und Heizgeräte		
Flüssiggasanlage (Abnahmebefund)			
Ausrüstuna			
Anker (Anzahl, Masse)	Ankerkette (Länge, Stärke)		
Ankerleine (Länge, Durchmesser)	Haftleinen (Länge, Durchmesser)		
Handfeuerlöscher (Brandkl. A, B, C, Anzahl, Löschmittelmasse)	Feuerlöschanlage		
Handruder, Bootshaken, Einstiegshilfe (Leiter)	Lenzvorrichtung (zB Handsösse), Leckabdichtmittel		
Rettungsringe (Anzahl)	Rettungswesten (Anzahl)		
Schallsignalgeber	Verbandskasten		
Schiffsfunkanlage (Art, Type, Sendeleistung)	Bewilligung der Schiffsfunkanlage durch die Fernmeldebehörde ZI. vom		
Motor-Beiboot (Art, Hersteller, Type, Länge)	Ausssenbordmotor f. Beiboot (Hersteller, Typ, Antriebsleistung)		
Mängel			
Stabilität	Freibord		
Rumpf und Aufbauten	Flüssiggasanlage		
Außenhaut/Schale	Ahnahmahafund (konz Ratriah)		
Schotta	Gashahältar Aufstallung		
Nack Nackshalan	Gashahältarraum		
Plicht Entwisserung Rilge	Anschlüsse Verhindungen		
Δußenhautöffnungen	Ahenarryorrichtungan		
Securatile	Verhrauchsgeräte		
Aufhautan	7 ündeicherungen		
Sicht v Stauarstand	Ahnaslaitunn		
Steuereinrichtung	Gasdetektor		
Notetaliarina			
Kraftstoffanlage	Nachtbezeichnungslichter		
Tank Refectioning	Topplicht/Ruglicht		
Tankfülleitung	Saitanlicht Stauarhord		
Tankantlüftung Flammschutz Kraftstoffleitung	Saitanlicht Rackhord Hacklicht		
Δhenern/entil	Rundumlicht		
Antriebsmaschinen	Ausrüstuna		
Δntriahelaietuna	Reling Handläufe		
Maschinanraumlüftung Vargaser-Flammschutz	Klampen Poller Kliisen Anker		
Motorlagerung	Ankarkatta Ankarlaina		
Motorbilge	Haftleinen		
Ölwanne	Handfeuerlöscher Löschanlage		
Antriahewalla Lanar	Handruder Rootshaken		
Kühlevetam Abgaslajtung Schalldämpfor	Finetianhilfa Lenzverrichtung Leckshdichtmittel		
Redienungeeinrichtungen	Rettungeringe Rettungsweeten		
Rowdenziide	Schallsinnalnahar		
Schalldrucknagal	Varhandekaeten		
Elektrische Anlage	Funkanlane Reibont Sanitäreinrichtung		
Ratteria Aufstallung	Toilette		
Ratterieraumlüftung	Fäkalienhehälter		
Hauntechalter	Waschhacken Snülhacken		
Stromkraica Sicharungan	Δuffanghahälter		
Schalttafal Schalter	H		
Stocker			
Rlitzechutz			
I andanschliß Ahnahmahafund	\vdash		

NUMMER DER ZULASSUNGSURKUNDE No. of issue / No d'émission SEITE 1 Page 1 / Page 1

REPUBLIK ÖSTERREICH, A Republic of Austria République d'Autriche

DER BUNDESMINISTER FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

The federal minister of public economy and transport Le Ministre fédéral des travaux publics et des transports

ZULASSUNGSURKUNDE

SHIP'S CERTIFICATE CERTIFICAT DE BATEAU

Ι

ALLGEMEINE ANGABEN GENERAL INFORMATION / MENTIONS GENERALES

1.1 ART DES FAHRZEUGES: *)

Type of vessel: *)

Type de bateau: *)

1.2 NAME UND/ODER NUMMER DES FAHRZEUGES:

Vessel's name and/or identification number:

Nom et/ou numéro d'identification du bateau:

1.3 STAAT DER ZULASSUNG:
Country of registration:
Pays d'immatriculation:
Austria
Autriche

1.4 NAME UND ANSCHRIFT DES VERFÜGUNGSBERECHTIGTEN:

Name and address of owner or operator:

Désignation et adresse du propriétaire ou de l'exploitant:

1.5 SITZ DER ZULASSUNGSBEHÖRDE: Wien Place of registration: Vienna Lieu d'immatriculation: Vienne

1.6 AMTLICHES KENNZEICHEN:
Registration number:
Numéro d'immatriculation:

1.7 REGISTERORT:

Port of registry:
Port d'immatriculation:

*) Angabe: Schleppschiff / tug / remorqueur

Tankmotorschiff / self-propelled tanker / automoteur-citerne

Indicate: Schubschiff / pusher / pousseur
Tankschleppkahn / tank barge / chaland-citerne

Indiquer: Gütermotorschiff / self-propelled vessel / automoteur

Tankschubleichter / pushed tank barge / barge-citerne

Güterschleppkahn / barge / chaland

/ passenger vessel / bateau à passagers Schubleichter / pushed barge / barge whatever applies. / etc., selon le cas.

etc. / etc.

1.8 FAHRTBEREICH(E):

Navigation zone(s) / Zone(s) de navigation:

FAHRTGEBIET:

Area of navigation:

Secteur de navigation:

1.9 BAUJAHR:

Year of construction / Année de construction:

ORT DER BAUWERFT:

Place of construction / Lieu de construction:

1.10 NAME DER BAUWERFT:

Name of building yard / Nom du chantier:

BAUNUMMER:

Yard number / Numéro de construction du bateau:

1.11 LÄNGE ÜBER ALLES: m

Maximum length / Longueur maximale:

1.12 BREITE ÜBER ALLES: m
Maximum beadth / Largeur maximale:

1.13 FIXPUNKTHÖHE ÜBER BASIS:

Maximum height (from the bottom of the vessel to the highest fixed point):
Hauteur maximale (depuis le fond du bateau jusqu'au plus haut point fixe):

DER FIXPUNKT IST:

The highest fixed point means:
On entend par plus haut point fixe:

		FAHRTBEREICH Zone / Zone		
		1 2 3		
1.14	FREIBORD [cm] *) Assigned freeboard, cm *) Franc-bord assigné, cm *)			
1.15	FREIBORD MIT OFFENEM LADERAUM [cm] **) Increased assigned freeboard, cm **) Franc-bord assigné majoré, cm **)			
1.16	TIEFGANG BEI GRÖSSTER EINTAUCHUNG [m] Maximum draught, m Tirant d'eau maximal, m			
1.17	VERDRÄNGUNG BEI GRÖSSTER EINTAUCHUNG [m³] Maximum displacement, m³ Déplacement maximal, m³			
1.18	GRÖSSTE TRAGFÄHIGKEIT [t] Maximum deadweight, t Port en lourd maximal, t			
1.19	HÖCHSTZULÄSSIGE PERSONENANZAHL AN BORD, AUSGENOMMEN NAUTISCHE BESATZUNG Number of persons authorized for carriage, other than crew members Nombre de personnes admises au transport en dehors des membres de l'équipage			

1.20 EICHSCHEIN NR.

Measurement certificate No. Certificat de jaugeage No

AUSGESTELLT VOM SCHIFFSEICHAMT: issued by measurement office: délivré par le Bureau de jaugeage de

*) Freibord von dem tiefsten Punkt der Oberseite des Decks (Gangbordes) oder dem tiefsten Punkt der Oberkante der festen Bordwand für geschlossene Fahrzeuge, Tankfahrzeuge und offene Fahrzeuge.

Assigned freeboard from the deckline, from the lowest point of the gunwale, or from the lowest point of the fixed planking,

for decked vessels, a dumb tanker or an open vessel.

Franc-bord assigné à partir de la ligne de pont, à partir du point le plus bas du plat-bord de pont ou à partir du point le

plus bas du bordé fixe, pour un bateau ponté, un bateau-citerne ou un bateau ouvert.

**) Erhöhter Freibord für ein geschlossenes Fahrzeug mit offenem Laderaum.

Where a decked vessel is sailed open, the assigned freeboard shall be increased.

Lorsqu'un bateau ponté navigue à l'état ouvert, le franc-bord assigné doit être majoré.

1.21 ANZAHL UND ART DER HAUPTMASCHINE(N) *) Number and type of main engine(s) *) / Nombre et type des machines principales *) Verbrennungskraftmaschine(n) internal combustion engine(s) / moteur(s) à combustion interne Dampfmaschine(n) steam engine(s) / machine(s) à vapeur Dampfturbine(n) steam turbine(s) / turbine(s) à vapeur Elektromotor(e) electric motor(s) / moteur(s) électrique(s) Gasturbine(n) gas turbine(s) / turbine(s) à gaz 1.22 HERSTELLER DER HAUPTMASCHINE(N): Manufacturer of main engine(s): Fabricant de la machine principale: TYP: Mark: Marque: 1.23 GESAMT-NENNLEISTUNG: Total rated power / Puissance totale nominale 1.24 ANZAHL UND ART DER PROPULSIONSORGANE *) Number of propulsors and mode of propulsion *) / Nombre des propulseurs et mode de propulsion *) Propeller propeller(s) / hélice Schaufelrad (-räder) paddle-wheel(s) / roue à aubes Voith-Schneider-Propeller Voith-Schneider propulsor(s) / propulseur Voith-Schneider Wasserstrahlantriebsanlage(n) water-jet propulsor(s) / propulseur à réaction Z-Antrieb(e) Z-drive(s) / propulseur semi-extérieur andere others / autres

1.25 HAUPTSTEUEREINRICHTUNG: / Main steering gear: / Installation principale de gouverne:

	Für die Fahrt For steering / Pour la marche	
	vorwärts ahead / avant	rückwärts astern / arrière
ART DES (DER) RUDER(S) UND ANZAHL DER RUDERBLÄTTER Type of rudder and number of blades / Type et nombre de gouvernails		
ANZAHL DER KORT-DÜSENRUDER Number of nozzle rudders / Nombre de propulseurs orientables		
RUDERBETÄTIGUNG *) - Control of the gear *) / Commande de l'appareil *) Handantrieb / manual-mechanical / mécanique (manuelle) hand-hydraulisch / manual-hydraulic / hydraulique (manuelle) elektrohydraulisch / electric-hydraulic / électrohydraulique elektrisch / electric / électrique		

1.26 NOTSTEUEREINRICHTUNG / Stand-by steering gear / Appareil à gouverner de secours

```
RUDERBETÄTIGUNG *) / Control of the gear *) / Commande de l'appareil *)
Handantrieb / manual-mechanical / mécanique (manuelle)
hand-hydraulisch / manual-hydraulic / hydraulique (manuelle)
elektrohydraulisch / electric-hydraulic / électrohydraulique
elektrisch / electric / électrique
```

DIE ZUSCHALTUNG ERFOLGT *) / Put into operation: *) / Mise en action: *)
 von Hand / manually / manuelle
 automatisch / automatically / automatique

HERSTELLER UND TYP / Manufacturer and type / Fabricant et type

1.27 BUGRUDER: JA/NEIN *) / Bow-steering gear: yes/no *) / Appareil à gouverner d'étrave: oui/non *)

HERSTELLER UND TYP / Manufacturer and type / Fabricant et type

```
BEDIENUNG VOM STEUERHAUS: JA/NEIN *)
Remote controlled from the wheelhouse: yes/no *) / Télécommande depuis la timonerie: oui/non *)
```

1.28 STEUERHAUS: ABSENKBAR/FIX *) / Wheelhouse: movable/fixed *) / Timonerie: mobile/fixe *)

1.29 STEUERHAUS EINGERICHTET/NICHT EINGERICHTET

ZUM FAHREN MIT RADAR-EINMANNSTEUERUNG *)

Wheelhouse specially arranged/not arranged to enable steering by radar to be done by one person *)

Timonerie aménagée spécialement/non aménagée en vue de la conduite au radar par une seule personne *)

ΙI

AUSRÜSTUNG EQUIPMENT / GREEMENT

ANKER *) / Anchors *) / Ancres *) 2.1 Buganker, Masse Тур bow anchor, mass / ancre avant, masse type / type Buganker, Masse Typ bow anchor, mass / ancre avant, masse type / type Heckanker, Masse stern anchor, mass / ancre arrière, masse type / type Heckanker, Masse stern anchor, mass / ancre arrière, masse type / type ANKERKETTEN *) / Anchor chains *) / Chaînes d'ancre *) 2.2 Bugankerkette, Länge bow anchor chain / chaîne d'ancre avant, length / lonqueur Durchmesser diameter / diamètre Bruchlast breaking load / charge de rupture Bugankerkette, Länge bow anchor chain / chaîne d'ancre avant, length / longueur Durchmesser diameter / diamètre Bruchlast breaking load / charge de rupture Heckankerkette, Länge stern anchor chain / chaîne d'ancre arrière, length / longueur Durchmesser diameter / diamètre Bruchlast breaking load / charge de rupture Heckankerkette, Länge stern anchor chain / chaîne d'ancre arrière, length / longueur Durchmesser diameter / diamètre Bruchlast breaking load / charge de rupture 2.3 RETTUNGSMITTEL *) / Life-saving appliances *) / Matériel de sauvetage *) ... Rettungsboot(e) für je .. Personen lifeboat(s) with a capacity of persons embarcation(s) de sauvetage d'une capacité de personnes ... Rettungsflösse für je .. Personen liferaft(s) with a capacity of persons radeau(x) de sauvetage d'une capacité de personnes ... Rettungswesten / lifejackets / brassières de sauvetage ... Rettungsringe / lifebuoys / bouées de sauvetage ... andere / others / autres

```
2.4
     BRANDBEKÄMPFUNG *) / Fire-fighting *) / Lutte contre l'incendie *)
        Handfeuerlöscher, Brandklassen
                                             je kg
            portable extinguishers, fire classes
                                                             kg each
            extincteurs portatifs, classes
                                                      ka
         festeingebaute Feuerlöschanlage
            fixed extinguishing installation / installation d'extinction fixées à
      demeure
         andere Anlagen / other installations / autres installations:
2.5
     LENZEINRICHTUNGEN *) / Drainage installations *) / Installations
      d'assèchement *)
         tragbare Motorpumpen / portable motor pumps / pompes à moteur portatives
            mit einer Gesamtförderleistung von ..... m³/h
            with a total capacity of / d'une capacité totale de
         festeingebaute Motorpumpen / fixed motor pumps / pompes à moteur fixes
            mit einer Gesamtförderleistung von \dots m³/h
            with a total capacity of / d'une capacité totale de
         Handpumpen / hand pumps / pompes à bras
            mit einer Gesamtförderleistung von ..... 1/min
            with a total capacity of / d'une capacité totale de
2.6
      NAUTISCHE AUSRÜSTUNG *) / Navigation equipment *) / Matériels de navigation
      *)
         ein Fernglas / a pair of ship's binoculars / une paire de jumelles
      marines
         ein Megaphon / a loud-hailer / un porte-voix
         ein Rundfunkempfänger / a radio-receiver / un poste récepteur de radio
         ein Schiffschronometer / a binnacle chronometer / une montre d'habitacle
2.7
     SONSTIGE AUSRÜSTUNG *) / Miscellaneous equipment *) / Matériels divers *)
         Echolot(e) / echo-sounder / échosondeur
         Handlot(e) mit Reserve-Lotkörper
            manually operated depth-finder(s) with spare lead / sonde(s) à main
      avec plomb de rechange
         Sondierstange(n) / sounding-pole(s) / perche(s) à sonder
         Stegladen / access gangway(s) / passerelle(s) d'accès
         Raumleiter(n) / accomodation ladder(s) / échelle(s) de coupée
         Überbordleiter(n) / pilot ladder(s) / échelle(s) de pilote
         Fender / fenders / défenses
         Bootshaken / boat-hooks / gaffes
         Erste-Hilfe-Ausrüstung(en) / first-aid kit(s) / trousse(s) de premier
         Tafel(n) mit Anweisungen für die Rettung und die
            Wiederbelebung Ertrunkener
            board(s) displaying instructions for the rescue and revival of the
      drowning
            tableau(s) d'instruction pour le sauvetage et la réanimation des
      noyés
         Leckabdichtmittel
            suitable equipment for stopping leaks / matériel approprié pour le
      colmatage
         Lecktuch / special tarpaulin for temporary repairs to the hull /
            bâche spéciale pour la réparation provisoire des dommages causés à la
      coque
         Wurfleinen / heaving lines / lignes de jet
          Behälter für ölhaltige Putzlappen
            receptacle(s) for oily cleaning cloth / récipient pour des torchons
      huileux
```

2.8 SPRECHANLAGE ZWISCHEN BUG UND STEUERHAUS *)

Audible communication between vessel's bow and wheelhouse *) / Liaison phonique entre l'avant du bateau et la timonerie *)

Wechselsprechanlage

two-way, one way at a time / bilatérale alternative Gegensprechanlage

simultaneous two-way telephone / bilatérale simultanée/téléphone

2.9 FERNSPRECHEINRICHTUNGEN *)

Radio-telephone installations *) / Installations de radiotéléphonie *)

Verbindung Schiff-Schiff

 ${\tt vessel-to-vessel\ communication\ /\ radiocommunication\ entre\ stations\ de\ batiment}$

Verbindung Schiff-Land

 $\hbox{\it maritime operations / service pour les besoins de la navigation}$

Verbindung mit dem öffentlichen Fernsprechdienst

public calls / service de correspondance publique

Interne Sprechanlage

internal service connexions / communication interne à bord de s bâtiments

Verbindung Schiff-Hafen

vessel-to-port communication / service des opérations portuaires

2.10 TROSSEN / Cables / Câbles

	г				
	VERWENDUNGSZWECK DER TROSSEN Purpose of cable / Destination du câble				
	SCHLEPPEN Towing / Remorquage	KUPPELN Coupling / Accouplement	FESTMACHEN Mooring / Amarrage		
ANZAHL Number / Nombre					
LÄNGE [m] Length, m / Longueur, m					
MATERIAL Material / Matériaux					
DURCHMESSER [mm] Diameter, mm / Diamètre, mm					
BRUCHLAST [kN] Breaking load, kN / Charge de rupture, kN					

^{*)} Zutreffendes unterstreichen, nichtzutreffendes streichen

Underline whatever applies and strike out the remainder. Souligner la mention appropriée et biffer les mentions inutiles.

2.11 FLÜSSIGGASANLAGEN FÜR HAUSHALTSZWECKE

Liquefied gas installations for domestic use / installations à gaz liquéfiés pour usages domestiques

DIE FLÜSSIGGASANLAGEN WURDEN ÜBERPRÜFT UND ENTSPRECHEN DEN FÜR SIE GELTENDEN VORSCHRIFTEN

The liquified gas installations have undergone a technical inspection and comply with the relevant regulations in force

Les installations à gaz liquéfié ont été contrôlées et sont conformes aux règlements en vigueur

DIE ANLAGEN UMFASSEN FOLGENDE VERBRAUCHSGERÄTE: The installations consist of following parts: / Les installations comprennent les meubles suivants:

	1		T	T	
ANLAGE Installation Installation	NR. No. No	GERÄT Appliance Meubles	HERSTELLER Manufacturer Fabricant	TYP Mark Marque	STANDORT location stationnement
				<u> </u>	-
	! 				

DIE GÜLTIGKEIT DIESER BESCHEINIGUNG FÜR FLÜSSIGGASANLAGEN ENDET MIT:

This certificate for liquified gas installations is valid until Le certificat pour les installations à gaz liquéfié est valable jusqu'au DIE FLÜSSIGGASANLAGEN WURDEN ÜBERPRÜFT

UND ENTSPRECHEN DEN FÜR SIE GELTENDEN VORSCHRIFTEN

The liquified gas installations have undergone a technical inspection and comply with the relevant regulations in force

Les installations à gaz liquéfié ont été contrôlées et sont conformes aux règlements en vigueur

DIE GÜLTIGKEITSDAUER DER BESCHEINIGUNG FÜR FLÜS SIGGASANLAGEN WIRD DAHER VERLÄNGERT BIS

This certificate for liquified gas installations is hereby renewed until La durée de validité du présent certificat pour les installations à gaz liquéfié est prolongée jusqu'au

STEMPEL Stamp / Cachet	DATUM UND UNTERSCHRIFT Date and Signature / Le, Signature

2.12 ANMERKUNGEN: / Remarks: / Observations:

III

MINDESTBESATZUNG MINIMUM CREW / EQUIPAGE MINIMAL

3.1 MINDESTBESATZUNG: / Minimum crew: / Equipage minimal:

IV

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN FINAL PARTICULARS / MENTIONS FINALES

- 4.1 DAS FAHRZEUG IST ZUGELASSEN *) / The vessel is authorized *) / Le bateau est apte: *)
 - zum Schleppen / to tow / à remorquer
 1.1 zu Berg und zu Tal / up-stream and down-stream / vers l'amont et vers l'aval
 - 1.2 nur zu Berg / only up-stream / vers l'amont seulement
 - 1.3 als Hilfsschlepper / only as an auxiliary tug / comme remorqueur de renfort $\,$
 - zum Fortbewegen eines Koppelverbandes to take vessels coupled alongside / à mener à couple
 - 3. zum Schieben / to push / à pousser
 - 4. geschleppt zu werden / to be towed / à être remorqué
 - 5. beigekoppelt mitgeführt zu werden to be taken coupled alongside / à être mené à couple
 - 6. geschoben zu werden / to be pushed / à être poussé
- 4.2 ABWEICHUNGEN, FÜR DIE EINE NACHSICHT ERTEILT WURDE;
 AUFLAGEN ODER BEDINGUNGEN FÜR DEN BETRIEB DES FAHRZEUGES
 ODER DIE BEFÖRDERUNG VON LADUNG UND PASSAGIEREN:
 Restrictions on or special authorizations relating to the operation of the vessel or the carriage of cargo and passengers:
 Restrictions, autorisations spéciales concernant le mode d'exploitation, le transport des cargaisons et des passagers:

*) Zutreffendes unterstreichen, nichtzutreffendes streichen Underline whatever applies and strike out the remainder. Souligner la mention appropriée et biffer les mentions inutiles. 4.3 DAS FAHRZEUG WURDE ÜBERPRÜFT UND IST FAHRTAUGLICH FÜR DEN EINSATZ IN DEM (DEN) FAHRTBEREICH(EN) GEMÄSS ZIFFER 1.8.

On the basis of the technical inspection it has undergone,

the vessel is hereby certified to be fit for operation in the zone or zones indicated in paragraph 1.8.

A la suite de la visite à laquelle il a été soumis, le bateau est déclaré apte à naviguer dans la (les) zone(s) indiquée(s) au paragraphe 1.8.

4.5 DIE GÜLTIGKEIT DIESER ZULASSUNGSURKUNDE ENDET MIT:
The certificate is valid until: / Le certificat est valable jusqu'au:

DATUM: FÜR DEN BUNDESMINISTER:

Date: / Le:

STEMPEL

Stamp / Cachet

V

VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEIT DER ZULASSUNGSURKUNDE RENEWAL OG THE SHIP'S CERTIFICATE / PROLONGATION DE LA DUREE DE VALIDITE DU CERTIFICAT DE BATEAU

5.1 DAS FAHRZEUG WURDE ÜBERPRÜFT UND IST FAHRTAUGLICH FÜR DEN EINSATZ IN DEM (DEN) FAHRTGEBIET(EN) GEMÄSS ZIFFER 1.8.

On the basis of the technical inspection it has undergone,

the vessel is hereby certified to be fit for operation in the zone or zones indicated in paragraph 1.8.

A la suite de la visite à laquelle il a été soumis,

le bateau est déclaré apte à naviguer dans la (les) zone(s) indiquée(s) au paragraphe 1.8.

DIE GÜLTIGKEITSDAUER DIESER ZULASSUNGSURKUNDE

WIRD VERLÄNGERT BIS

This certificate is hereby renewed until

La durée de validité du présent certificat est prolongée jusqu'au

DATUM: STEMPEL FÜR DEN BUNDESMINISTER:

Date: / Le: Stamp / Cachet

5.1 DAS FAHRZEUG WURDE ÜBERPRÜFT UND IST FAHRTAUGLICH FÜR DEN EINSATZ IN DEM (DEN) FAHRTGEBIET(EN) GEMÄSS ZIFFER 1.8.

On the basis of the technical inspection it has undergone,

the vessel is hereby certified to be fit for operation in the zone or zones indicated in paragraph 1.8.

A la suite de la visite à laquelle il a été soumis, le bateau est déclaré apte à naviguer dans la (les) zone(s)

DIE GÜLTIGKEITSDAUER DIESER ZULASSUNGSURKUNDE WIRD VERLÄNGERT BIS

This certificate is hereby renewed until

indiquée(s) au paragraphe 1.8.

La durée de validité du présent certificat est prolongée jusqu'au

DATUM: STEMPEL FÜR DEN BUNDESMINISTER:

Date: / Le: Stamp / Cachet

VI

ÄNDERUNGEN DER ZULASSUNGSURKUNDE

RECORD CONCERNING CHANGES IN THE SHIP'S CERTIFICATE / INSCRIPTIONS CONCERNANT TOUT CHANGEMENT DANS LE CERTIFICAT DE BATEAU

6.1 ÄNDERUNG(EN) UNTER ZIFFER(N)

Entry of item(s) .. changed / Changement dans les inscriptions du (ou des) point(s)

NEUER WORTLAUT:

New entry (entries): / Inscriptions nouvelles:

DATUM: STEMPEL FÜR DEN BUNDESMINISTER:

Date: / Le: Stamp / Cachet

-	1	"ATDEDITATO	(T.I.A.T \	TINTEE	GEDDDD.	/ TAT 1	١
6.		ÄNDERUNG	LIN)	UNIER		L IVI .	1

Entry of item(s) .. changed / Changement dans les inscriptions du (ou des) point(s)

NEUER WORTLAUT:

New entry (entries): / Inscriptions nouvelles:

FÜR DEN BUNDESMINISTER: DATUM: STEMPEL

Datom: Stempel Date: / Le: Stamp / Cachet

6.1 ÄNDERUNG(EN) UNTER ZIFFER(N)

Entry of item(s) .. changed / Changement dans les inscriptions du (ou des) point(s)

NEUER WORTLAUT:

New entry (entries): / Inscriptions nouvelles:

FÜR DEN BUNDESMINISTER: DATUM: STEMPEL

Date: / Le: Stamp / Cachet

6.1	ÄNDERUNG	EN)	UNTER	ZIFFER (N
O . T	ANDERONG	(PLIN /	ONIEK		'TA

Entry of item(s) .. changed / Changement dans les inscriptions du (ou des) point(s)

NEUER WORTLAUT:

New entry (entries): / Inscriptions nouvelles:

DATUM: STEMPEL
Date: / Le: Stamp / Cachet STEMPEL FÜR DEN BUNDESMINISTER:

6.1 ÄNDERUNG(EN) UNTER ZIFFER(N)

Entry of item(s) .. changed / Changement dans les inscriptions du (ou des) point(s)

NEUER WORTLAUT:

New entry (entries): / Inscriptions nouvelles:

STEMPEL FÜR DEN BUNDESMINISTER: DATUM: DATUM: STEMPEL
Date: / Le: Stamp / Cachet

				T	
		FOLGENDE AUSRÜSTUNG IST MITZUFÜHREN: EQUIPMENT TO BE ON BOARD: ANKER, MASSE ANCHOR(S), MASS		EINTRAGUNGEN DER BEH ENTRIES OF THE AUTHOR	
		ANKERKETTE(N) . ANCHOR CHAIN(S)	kg		
		ANKERLEINE(N) . ANCHOR CHAIN(S)	m		
		HANDFEUERLÖSCHER . PORTABLE EXTINGUISHER	m		
		1 RETTUNGSRING 1 LIFEBUOY 1 RETTUNGSWESTE FÜR JEDE PERSON AN BORD 1 LIFEJACKET FOR EACH PERSON ON BOARD HANDRUDER OAR(S) 1 ERSTE HILFE-AUSRÜSTUNG 1 FIRST-AID KIT	kg		
SCHREIBUNG SCRIPTION ME ME ME MTLICHES KENNZEICHEN GISTRATION NUMBER AGGE TIONAL FLAG IMATORT ME PORT RSTELLER JILDER JUJAHR AR JGELASSENE ANZAHL NI PERSONEN AN ROPD	ÖST ERREICH AUS TRIA	ABMESSUNGEN DIMENSIONS LÄNGE LENGTH BREITE BEAM TIEFGANG DRAUGHT VERDRÄNGUNG DISPLACEMENT HÖHE ÜBER WASSERLINIE HEIGHT ABOVE WATER LINE FAHRZEUGTYP TYPE OF CRAFT MOTOR(EN) ENGINE(S) HERSTELLER	m m t	VERFÜGUNGSBERECHTIG OWNER NAME NAME ANSCHRIFT ADDRESS ZAHL DER URKUNDE NUMBER OF CERTIFICATE AUSSTELLUNGSDATUM DATE OF ISSUE GÜLTIG BIS DATE OF EXPIRY	FÜR DEN L
ON PERSONEN AN BORD AXIMUM NUMBER OF RSONS ON BOARD		MADE BY MOTORNUMMER(N) SERIAL NUMBER(S) BAUJAHR YEAR ANTRIEBSLEISTUNG POWER (INDICATED) INNENBORD/AUSSENBORD INBOARD/OUTBOARD	kW	UNTERSCHRIFT DES VERFÜGUNGSBERECHTIG SIGNATURE OF THE OWNI	HAUPTMAI STEN ER

ZULASSUNGSURKUNDE

			••			
REP	IRI	IK	OS I	ΓFR	RFI	CH

(Zuständige Behörde)

- 1. NAME DES FAHRZEUGES
- 2. ART DES FAHRZEUGES
- 3. AMTLICHES KENNZEICHEN
- 4. NAME UND ANSCHRIFT DES VERFÜGUNGSBERECHTIGTEN
- 5. ZAHL DER ZULASSUNG
- 6. HEIMATORT
- 7. BAUJAHR / BAU- ODER SERIENNUMMER
- 8. NAME UND ORT DER BAUWERFT
- 9. DIESE ZULASSUNGSURKUNDE ERSETZT DIE ZULASSUNGSURKUNDE

ZAHL VOM

AUSGESTELLT VON

- 10. DIE GÜLTIGKEIT DIESER ZULASSUNGSURKUNDE ENDET MIT
- 11. AUSSTELLUNGSORT, DATUM
- 12. STEMPEL

13. DAS FAHRZEUG IST AUF GRUND

DER ÜBERPRÜFUNG VOM (1)

DER BESCHEINIGUNG VOM (1)

AUSGESTELLT VON

FAHRTAUGLICH FÜR DEN EINSATZ AUF FOLGENDEN BINNENGEWÄSSERN:

14. DAS FAHRZEUG IST GEEIGNET ZUM (1)

SCHLEPPEN ZU BERG UND TAL

SCHLEPPEN ZU BERG

FORTBEWEGEN EINES KOPPELVERBANDES

SCHIEBEN

GESCHLEPPT WERDEN

BEIGEKOPPELT MITGEFÜHRT WERDEN

GESCHOBEN WERDEN

FAHREN MIT RADAR-EIMANNSTEUERUNG

BEFÖRDERN VON FAHRGÄSTEN

15. HAUPTKENNDATEN DES FAHRZEUGES

LÄNGE [m]

BREITE [m]

FIXPUNKTHÖHE [m]

ANZAHL DER DURCH FESTE SCHOTTE BEGRENZTEN LADERÄUME

GESAMTLEISTUNG DER ANTRIEBSMASCHINEN [kW]

TRAGFÄHIGKEIT [t]

EICHSCHEIN NR. VOM

AUSGESTELLT VON

(1) NICHTZUTREFFENDES STREICHEN

		FAHRTBERE	ICH (1)	
		3	2	1
FREIBORD [cm]	MIT GESCHLOSSENEM LADERAUM			
	MIT OFFENEM LADERAUM			

16. ANKER UND ANKERKETTEN

ANZAHL DER BUGANKER	
GESAMTMASSE DER BUGANKER [kg]	
ANZAHL DER HECKANKER	
GESAMTMASSE DER HECKANKER [kg]	
ANZAHL DER BUGANKERKETTEN	
LÄNGE JEDER KETTE [m]	
BRUCHLAST [daN]	
ANZAHL DER HECKANKERKETTEN	
LÄNGE JEDER KETTE [m]	
BRUCHLAST [daN]	

17. RETTUNGSMITTEL

	FAHRTBEREICH (1)		
	3	2	1
ANZAHL DER RETTUNGSBOOTE FÜR JE PERSONEN			
ANZAHL DER RETTUNGSFLÖSSE FÜR JE PERSONEN			
ANZAHL DER RETTUNGSWESTEN			
ANZAHL DER RETTUNGSRINGE			
ANZAHL DER RETTUNGSBÄLLE			

(1) NICHTZUTREFFENDES STREICHEN

18. EINRICHTUNGEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG (ANZAHL, ART, MASSE)

HANDFEUERLÖSCHER

FESTEINGEBAUTE FEUERLÖSCHANLAGEN

LÖSCHMITTEL

ANDERE FEUERLÖSCHANLAGEN

19. LENZEINRICHTUNGEN

ANZAHL DER

MOTORLENZPUMPEN GESAMTFÖRDERLEISTUNG

ANZAHL DER

HANDLENZPUMPEN GESAMTFÖRDERLEISTUNG

20. SONSTIGE AUSRÜSTUNG

SIGNALLEUCHTEN

ERSATZ-SIGNALLEUCHTEN

SEILE UND TROSSEN

LECKTÜCHER LECKABDICHTMITTEL

MEGAPHON SCHORBÄUME

SONDIERSTANGE SCHIFFSHAKEN

VERBANDSKASTEN LEITER

TAFEL MIT HINWEISEN ZUR RETTUNG ERTRINKENDER

BEHÄLTER FÜR ÖLHÄLTIGE PUTZLAPPEN

STEGLADEN / LANDGANG

(1) ANGABE DER MASSEINHEIT

21. ABWEICHUNGEN, FÜR DIE EINE NACHSICHT ERTEILT WURDE; AUFLAGEN ODER BEDINGUNGEN

DER VERFÜGUNGSBERECHTIGTE HAT JEDE ÄNDERUNG SEINES NAMENS, SEINES ORDENTLICHEN WOHNSITZES (SITZES), JEDE ÄNDERUNG IN DER VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG, JEDE WESENTLICHE TECHNISCHE ODER BAULICHE ÄNDERUNG DES FAHRZEUGES SOWIE JEDE ÄNDERUNG DES VERWENDUNGSZWECKES ODER NAMENS DES FAHRZEUGES UNTER BEISCHLUSS DER ENTSPRECHENDEN NACHWEISE UND DIESER ZULASSUNGSURKUNDE UNVERZÜGLICH DER ZULASSUNGSBEHÖRDE ANZUZEIGEN.

22A. VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEIT DER ZULASSUNGSURKUNDE

DAS FAHRZEUG WURDE AM

AUF SEINE FAHRTAUGLICHKEIT ÜBERPRÜFT

(1)

DER BEHÖRDE WURDE EINE BESCHEINIGUNG DER ANERKANNTEN KLASSIFIKATIONS-GESELLSCHAFT

VOM VORGELEGT. (1)

AUFGRUND DES ÜBERPRÜFUNGSERGEBNISSES/DER BESCHEINIGUNG (1) WIRD DIE GÜLTIGKEITSDAUER DIESER ZULASSUNGSURKUNDE

BIS VERLÄNGERT.

AUSSTELLUNGSORT, DATUM

STEMPEL

22B. VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEIT DER ZULASSUNGSURKUNDE

DAS FAHRZEUG WURDE AM

AUF SEINE FAHRTAUGLICHKEIT ÜBERPRÜFT.

(1)

DER BEHÖRDE WURDE EINE BESCHEINIGUNG DER ANERKANNTEN KLASSIFIKATIONS-GESELLSCHAFT

VOM VORGELEGT. (1)

AUFGRUND DES ÜBERPRÜFUNGSERGEBNISSES/DER BESCHEINIGUNG (1)
WIRD DIE GÜLTIGKEITSDAUER DIESER ZULASSUNGSURKUNDE
BIS VERLÄNGERT.

AUSSTELLUNGSORT, DATUM

STEMPEL

	· · · · - · - · · · · · - · - · · · · ·	
23A.	ANDERUNG DER ZULASSUNGSURKUNDE	•
23A		•
20/ t.	7 (14DE110140 DE11 20E/100014000111014DE	-

ÄNDERUNG(EN) UNTER ZIFFER(N)

NEUER WORTLAUT

AUSSTELLUNGSORT, DATUM

STEMPEL

FÜR DEN BUNDESMINISTER/ LANDESHAUPTMANN:

23B. ÄNDERUNG DER ZULASSUNGSURKUNDE

ÄNDERUNG(EN) UNTER ZIFFER(N)

NEUER WORTLAUT

AUSSTELLUNGSORT, DATUM

STEMPEL

~~~	ANDEDUNO DED ZUU AGOUNGGUDIGUNDE
23C.	ANDERUNG DER ZULASSUNGSURKUNDE

ÄNDERUNG(EN) UNTER ZIFFER(N)

**NEUER WORTLAUT** 

AUSSTELLUNGSORT, DATUM

STEMPEL

FÜR DEN BUNDESMINISTER/ LANDESHAUPTMANN:

23D. ÄNDERUNG DER ZULASSUNGSURKUNDE

ÄNDERUNG(EN) UNTER ZIFFER(N)

**NEUER WORTLAUT** 

AUSSTELLUNGSORT, DATUM

STEMPEL

# 24. BESCHEINIGUNG FÜR FLÜSSIGGASANLAGEN

DIE AUF DEM FAHRZEUG VORHANDENEN FLÜSSIGGASANLAGEN WURDEN

ΑM

VOM SACHVERSTÄNDIGEN

ÜBERPRÜFT UND ENTSPRECHEN GEMÄSS DER BESCHEINIGUNG

VOM

**AUSGESTELLT VON** 

DEN FÜR SIE GELTENDEN VORSCHRIFTEN.

DIE ANLAGEN UMFASSEN FOLGENDE VERBRAUCHSGERÄTE:

ANLAGE	LFD. NR.	ART	MARKE	TYPE	STANDORT

DIE GÜLTIGKEIT DIESER BESCHEINIGUNG ENDET MIT

AUSSTELLUNGSORT, DATUM

DER SACHVERSTÄNDIGE:

FÜR DEN BUNDESMINISTER/ LANDESHAUPTMANN:

STEMPEL

# 25A. VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEIT DER BESCHEINIGUNG FÜR FLÜSSIGGASANLAGEN

DIE GÜLTIGKEITSDAUER DER BESCHEINIGUNG FÜR FLÜSSIGGASANLAGEN

WIRD AUF GRUND DER ÜBERPRÜFUNG (1) VOM

DURCH DEN SACHVERSTÄNDIGEN

DER BESCHEINIGUNG (1) VOM

AUSGESTELLT VON

VERLÄNGERT BIS

AUSSTELLUNGSORT, DATUM

DER SACHVERSTÄNDIGE:

FÜR DEN BUNDESMINISTER/ LANDESHAUPTMANN:

STEMPEL

# 25B. VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEIT DER BESCHEINIGUNG FÜR FLÜSSIGGASANLAGEN

DIE GÜLTIGKEITSDAUER DER BESCHEINIGUNG FÜR FLÜSSIGGASANLAGEN

WIRD AUF GRUND DER ÜBERPRÜFUNG (1) VOM

DURCH DEN SACHVERSTÄNDIGEN

DER BESCHEINIGUNG (1) VOM

AUSGESTELLT VON

VERLÄNGERT BIS

AUSSTELLUNGSORT, DATUM

DER SACHVERSTÄNDIGE:

FÜR DEN BUNDESMINISTER/ LANDESHAUPTMANN:

STEMPEL

(1) NICHTZUTREFFENDES STREICHEN SEITE 12

ZULASSUNGSURKUNDE ZI.

26.	MINDESTBESATZUNG:

27. EINTRAGUNGEN DER BEHÖRDE: